



Hygienekonzept TSG WGE – Handlungsleitlinien für den Verein

Fassung per 24.02.2022

Präambel

Dieses Hygienekonzept ist gültig für die Grundschulsporthalle inkl. Gymnastikhalle (Sporthalle der Gemeinde Grasberg) und der Findorffsporthalle an der IGS Grasberg (Sporthalle des Landkreis Osterholz) inkl. des Kleinspielfeldes, im Folgenden als Sportstätte bezeichnet.

Als Grundlage dieses Hygienekonzeptes dient die „Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „NCV“). Dabei haben die in der NCV getroffenen Regelungen und Maßnahmen Vorrang vor den in diesem Hygienekonzept getroffenen – ggf. abweichenden – Regelungen und Maßnahmen.

Eventuell durch den Eigentümer der jeweiligen Sportstätte über die NCV hinaus gehende Vorgaben sind im Sinne des Hausrechts von diesem Hygienekonzept unbeschadet.

1. Es gelten die offiziellen AHA-Regeln (Abstand, Hygiene und Maske).
Beim Betreten und Verlassen der Sporthallen muss eine Maske gemäß NCV getragen werden.
2. Nur symptomfreie Personen dürfen die Sportstätte betreten. Insbesondere bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:
Erhöhte Körpertemperatur/Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust
 - a. Das Betreten und Verlassen der Sportstätten sollte auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende SportlerInnen dürfen die Sportstätte erst betreten, wenn sie von der vorherigen Gruppe vollständig geräumt wurde (Warten vor der Halle). Im Eingangsbereich sind die Hände zu desinfizieren.
3. Die Sportstätte wird während der Nutzung durch Stoßlüftung gelüftet.
4. Begrüßungsrituale und Körperkontakt sollen unterbleiben!
5. Das regelmäßige Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, wird sichergestellt.
6. Die Nutzung der sanitären Anlagen erfolgt nach den örtlichen Gegebenheiten möglichst einzeln unter Einhaltung der AHA-Regeln.
7. Sportindividuelle Verbandsvorgaben, als auch die jeweils gültigen Vorgaben des Landes Niedersachsen/Landkreis OHZ werden berücksichtigt. Die Vorgaben richten sich nach den Bekanntgaben der Allgemeinverfügungen des Landkreises Osterholz (Mitteilung der Warnstufen).
8. Der Zutritt zu den Sportstätten wird gemäß der NCV geregelt. Diese sieht die folgenden grundsätzlichen Möglichkeiten vor:
 - keine Einschränkung (OHNE Warnstufe und Inzidenz unter 35)
 - 3G (Geimpft, Genesen oder negativ Getestet)
 - 2G (Geimpft oder Genesen)
 - 2G+ (Geimpft oder Genesen – zusätzlich negativ Getestet)
 - a. Geimpfte/Genesene müssen bei 3G, 2G und 2G+ einen Nachweis vorlegen. ^{*1}

- b. Bei 2G+ kann anstelle eines negativen Testnachweises auch der Nachweis einer Booster-Impfung vorgelegt werden. *¹
- c. Der bei 3G bzw. 2G+ erforderliche negative Testnachweis kann grundsätzlich wie folgt erbracht werden:
- PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden *¹
 - PoC-Antigen-Test (sog. Bürgertest), nicht älter als 24 Stunden *¹
 - Selbsttest unter Aufsicht einer berechtigten Person *¹ & *²
Es besteht KEIN Anspruch auf die Möglichkeit des Selbsttests.
- d. Gemäß NCV kann bei 2G+ auf den negativen Testnachweis verzichtet werden (und somit nach 2G verfahren werden), sofern eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro teilnehmender Person zur Verfügung steht (dabei zählen ALLE anwesenden Personen auch als teilnehmende Personen!). Die maximale Teilnehmerzahl für diese Möglichkeit beläuft sich auf
- Findorffsporthalle an der IGS: 59 (594 qm)
 - Grundschulsporthalle: 103 (1035 qm)
 - Gymnastikhalle: 15 (150 qm)

*¹ Der Impf-/Genesenennachweis ist einzusehen und zu prüfen (ggf. kann zur Erleichterung die CovPass Check-App genutzt werden). Die Dokumentation erfolgt auf der entsprechenden Erfassungsliste.

*² Der Selbsttest unter Aufsicht muss **VOR** Betreten der Sportstätte ausgeführt werden und ein NEGATIV-Ergebnis vorweisen. Im Positivfall ist kein Einlass erlaubt und das Positivergebnis umgehend an den Vereinsvorstand zu übermitteln. Das Ergebnis wird auf der TSG WGE – Selbstauskunft dokumentiert und ist beim Übungsleiter abzugeben. Der Übungsleiter leitet den Nachweis unverzüglich an den/die Coronabeauftragte/n der Sparte weiter.

Folgender Personenkreis gehört zu den berechtigten Personen: Hygienebeauftragte, Übungsleitende, Mannschaftsführer, Vereinsfunktionsträger. Zusätzliche Personen können im Bedarfsfall beim Vorstand aufgegeben werden. *Die Ausstellung einer 24-Stunden gültige Bescheinigung kann nur durch den Vorstand oder die Spartenleitung erfolgen.*

- Mathias Engelken - 1. Vorsitzender Tel. 0162/9733752
- Oliver Müller - 2. Vorsitzender Tel. 0170/5237851

Grasberg, 28. Februar 2022



Der Vorstand